

1. Tagung des 9. Stadtparteitages  
der Partei DIE LINKE.  
Stadtverband Magdeburg

02. September 2023

E I N L A D U N G .....	3
Gesamtmitgliederversammlung als gemeinsame Veranstaltung mit dem Kreisverband Börde für die Wahl gemeinsamer Delegierter für die Bundesvertreter:innenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 .....	4
Vorläufige Tagesordnung Teil 1 (Zeitplan 9.30 Uhr – 11.00 Uhr): .....	4
Entwurf eines Zeitplanes .....	4
Geschäftsordnung der Gesamtmitgliederversammlung Wahl der Delegierten (4) für die Bundesvertreter:innenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024.....	5
Arbeitsgremien der Gesamtmitgliederversammlung der Partei DIE LINKE. Stadtverband Magdeburg und Kreisverband Börde .....	6
Delegiertenschlüssel/Delegiertenwahlkreise für die Wahl der Vertreter:innen (Hinweise aus der Landesgeschäftsstelle).....	6
Arbeitsmaterialien zur 1. Tagung des 9. Stadtparteitages als Gesamtmitgliederversammlung.....	8
Vorläufige Tagesordnung Teil 2 (ab 11 Uhr):.....	8
Entwurf des Zeitplans: .....	8
Geschäftsordnung des 9. Stadtparteitages .....	9
Wahlordnung der Partei DIE LINKE .....	10
Bisher bekannte Bewerber:innen für die Arbeitsgremien der 1.Tagung des 9. Stadtparteitages der Partei DIE LINKE. Stadtverband Magdeburg.....	15
Antragsfristen .....	15

Magdeburg, 24.07.2023

## **E I N L A D U N G**

### **zur 1. Tagung des 8. Stadtparteitages als Gesamtmitgliederversammlung**

Liebe Genoss:innen,  
entsprechend des Beschlusses des Stadtvorstandes DIE LINKE. Magdeburg vom 03.07.2023 laden wir Dich

**am Samstag, 2. September 2023 um 9.30 Uhr  
in Moritzhof, Moritzplatz 1 in 39124 Magdeburg**

zur 1. Tagung des 9. Stadtparteitages ein. Die Gesamtmitgliederversammlung findet am Vormittag als gemeinsame Veranstaltung mit dem Kreisverband Börde statt, um gemeinsame Delegierte für die Bundesvertreter:innenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 aufzustellen.

Die Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes Magdeburg wählt im Anschluss einen neuen Stadtvorstand und wird das Wahlprogramm zur Kommunalwahl 2024 verabschieden.

Wir bitten alle Genoss:innen um eine verbindliche Anmeldung an **[stadtvorstand@dielinke-magdeburg.de](mailto:stadtvorstand@dielinke-magdeburg.de)** oder per Telefon unter **0157-37 97 15 97** bis zum 20. August 2023.

Wir möchten darum bitten, dass Genoss:innen, die eine Kinderbetreuung während des Stadtparteitages wünschen, sich bitte dazu verbindlich bereits bis zum 10. August 2023 bei uns melden. Dann können wir diese entsprechend anfragen und bereitstellen.

Außerdem möchten wir euch mitteilen, dass es vor Ort keine Versorgung mehr mit Speisen geben kann durch den Stadtvorstand. Es ist uns vom Aufwand her einfach nicht möglich umzusetzen. Wir werden ausschließlich Kaffee und Wasser anbieten.

Mit solidarischen Grüßen

Nicole Anger und Robert Fietzke  
Co-Vorsitzende

# **Gesamtmitgliederversammlung als gemeinsame Veranstaltung mit dem Kreisverband Börde für die Wahl gemeinsamer Delegierter für die Bundesvertreter:innenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024**

## **Vorläufige Tagesordnung Teil 1 (Zeitplan 9.30 Uhr – 11.00 Uhr):**

1. Begrüßung
2. Beschluss Tagesordnung und Zeitplan
3. Geschäftsordnung
4. Konstituierung der gemeinsamen Gesamtmitgliederversammlung:
  - a. Wahl einer Versammlungsleitung, Schriftführung, 2 Personen an Eides statt
  - b. Wahl des Arbeitspräsidiums
  - c. Beschluss über die Geschäftsordnung
  - d. Beschluss über die Tagesordnung und den Zeitplan
  - e. Wahl der Mandatsprüfungskommission und der Wahlkommission
5. Rede der Stadtvorsitzenden Magdeburg und der Kreisvorsitzenden Börde
6. Wahl der Delegierten (4) für die Bundesvertreter:innenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024
7. Schlusswort

## **Entwurf eines Zeitplanes**

9.30 Uhr	Begrüßung
9.35 Uhr	Beschluss Tagesordnung und Zeitplan
9.40 Uhr	Geschäftsordnung
9.45 Uhr	Konstituierung der gemeinsamen Gesamtmitgliederversammlung <ol style="list-style-type: none"><li>a. Wahl einer Versammlungsleitung, Schriftführung, 2 Personen an Eides statt</li><li>b. Wahl des Arbeitspräsidiums</li><li>c. Beschluss über die Geschäftsordnung</li><li>d. Beschluss über die Tagesordnung und den Zeitplan</li><li>e. Wahl der Mandatsprüfungskommission und der Wahlkommission</li></ol>
10.05 Uhr	Rede der Stadtvorsitzenden Magdeburg und der Kreisvorsitzenden Börde
10.15 Uhr	Wahl der Delegierten (4) für die Bundesvertreter:innenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 <ol style="list-style-type: none"><li>- Bericht Mandatsprüfungskommission</li><li>- Vorstellung der Kandidierenden</li></ol>

- Wahl der Delegierten

10.55 Uhr            Schlusswort

11.00 Uhr            Ende

**Geschäftsordnung der Gesamtmitgliederversammlung Wahl der Delegierten (4) für die Bundesvertreter:innenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024**

1. Die Wahl der Delegierten für die Bundesvertreter:innenversammlung findet in Form einer Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes Magdeburg mit dem Kreisverband Börde statt.
2. In der Gesamtmitgliederversammlung dürfen nur Gegenstände behandelt und Beschlüsse gefasst werden, die direkt mit dem Grund der Einberufung in Zusammenhang stehen.
3. Die Gesamtgliederversammlung wählt die Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung und in dieser Reihenfolge
  - einer Versammlungsleitung
  - das Arbeitspräsidium
  - die Mandatsprüfungskommission
  - die Wahlkommission
4. Alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Partei DIE LINKE, die in Magdeburg oder im Landkreis Börde ihren Hauptwohnsitz haben, haben Rede-, Antrags- und Beschlussrecht.
5. Wählbar sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE.
6. Die Gesamtmitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Wahlkommission weitere Wahlhelfer\*innen bestätigen.
7. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Gesamtmitgliederversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.
8. Die Arbeit der Gesamtmitgliederversammlung wird durch die Versammlungsleitung und das gewählte Arbeitspräsidium geleitet. Das Arbeitspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.
9. Der Ablauf der Gesamtmitgliederversammlung erfolgt entsprechend der beschlossenen Tagesordnung und des Zeitplanes.
10. Das Tagungspräsidium hat das Recht, Gästen das Wort zu erteilen.
11. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält ein:e Redner:in für und ein:e Redner:in gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort. Ihre Redezeit beträgt jeweils maximal 2 Minuten.
12. Persönliche Erklärungen können nach Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten.
13. Die Gesamtmitgliederversammlung ist öffentlich. Über die Durchführung geschlossener Sitzungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder der Partei DIE LINKE, die in Magdeburg oder im Landkreis Börde wohnen.
14. Kandidierende erhalten die Möglichkeit, sich der Gesamtmitgliederversammlung vorzustellen. Ihre Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. Danach sind Anfragen möglich. Die Befragung der Kandidierenden ist jeweils auf 3 Minuten begrenzt.

15. Funktelefone sind im Konferenzsaal stumm zu schalten.
16. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.
17. Grundlagen der Wahlen sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Bundes- und die Landessatzung sowie die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

## **Arbeitsgremien der Gesamtmitgliederversammlung der Partei DIE LINKE. Stadtverband Magdeburg und Kreisverband Börde**

Arbeitspräsidium:

Mandatsprüfungskommission:

Wahlkommission:

Antragskommission:

## **Delegiertenschlüssel/Delegiertenwahlkreise für die Wahl der Vertreter:innen (Hinweise aus der Landesgeschäftsstelle)**

Durch den Parteivorstand wurde am 11. März 2023 der Delegiertenschlüssel für die Bundesvertreterversammlung zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 beschlossen. Der Landesverband Sachsen-Anhalt hat demzufolge **28 Vertreter:innen** mit beschließender Stimme.

Zum 31.12.2022 hatte der Landesverband 2833 Mitglieder, davon 2831 in den Stadt- und Kreisverbänden. Ein Delegierter vertritt nach der Mitgliederzahl ca. 101 Mitglieder, ein Delegiertenpaar (wegen der Quotierung) 202. Mittlerweile haben zwei Kreisverbände weniger als 101 Mitglieder.

<b>KV / SV</b>	<b>Mitgliederzahl am 31.12.2022</b>
ABI	145
BK	139
BLK	224
DES	126
HRZ	254

HAL	415
JL	86
MD	346
MSH	179
SAW	96
SK	199
SLK	240
STD	180
WB	199
LGST	2

Unter Berücksichtigung der Randbedingungen

- Quotierung,
- satzungsgemäßes Berechnungsverfahren,
- Delegiertenwahlkreise können nur aus territorial verbundenen Stadt- bzw. Kreisverbänden bestehen,
- und näherungsweise gleichberechtigte Vertretung der Mitgliedschaft

hat der Landesvorstand folgende Delegiertenwahlkreise beschlossen:

	<b>Mitglieder</b>	<b>Delegierte</b>	<b>ein Delegierter vertritt</b>	
1	SLK, HZ	494	<b>6</b>	82
2	ABI, DES, WB	473	<b>4</b>	118
3	MD, BK	485	<b>4</b>	121
4	STD, SAW, JL	362	<b>4</b>	91
5	HAL	415	<b>4</b>	104
6	BLK	224	<b>2</b>	112
7	SK, MSH	378	<b>4</b>	95

Mit Blick auf den vorangehenden Bundesparteitag wäre es ratsam, wenn die Delegierten für den BPT und die Vertreter:innen zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 die gleichen Personen sind.

\*\*\*\*\*

## **Arbeitsmaterialien zur 1. Tagung des 9. Stadtparteitages als Gesamtmitgliederversammlung**

### **Vorläufige Tagesordnung Teil 2 (ab 11 Uhr):**

1. Begrüßung und Konstituierung des 9. Stadtparteitages
2. Beschluss Tagesordnung und Zeitplan
3. Beschluss der Geschäftsordnung
4. Wahl des Tagungspräsidiums
5. Wahl der Antragskommission
6. Wahl der Mandatsprüfungskommission
7. Wahl der Wahlkommission
8. Rede der Stadtvorsitzenden
9. Rechenschaftsbericht des Stadtvorstandes
10. Bericht der Finanzrevisionskommission
11. Bericht Mandatsprüfungskommission
12. Bericht der Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktion
13. Wahl des Stadtvorstandes
14. Wahl der Finanzrevisionskommission
15. Einbringung des Wahlprogramms
16. Anträge zum Wahlprogramm
17. Weitere Anträge an den Stadtparteitag
18. Debatte und Aussprache zu aktuellen Themen
19. Schlusswort

### **Entwurf des Zeitplans:**

11.15 Uhr	Begrüßung und Konstituierung des 9. Stadtparteitages
11.20 Uhr	Beschluss Tagesordnung und Zeitplan
11.25 Uhr	Beschluss der Geschäftsordnung
11.30 Uhr	Wahl des Tagungspräsidiums
11.35 Uhr	Wahl der Antragskommission
11.40 Uhr	Wahl der Mandatsprüfungskommission
11.45 Uhr	Wahl der Wahlkommission
11.50 Uhr	Rede der Stadtvorsitzenden Magdeburg
12.05 Uhr	Rechenschaftsbericht des Stadtvorstandes
12.30 Uhr	Bericht der Finanzrevisionskommission
12.35 Uhr	Bericht Mandatsprüfungskommission
12.40 Uhr	Bericht der Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktion



13.00 Uhr	MITTAGSPAUSE
13.30 Uhr	Wahl des Stadtvorstandes <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammensetzung Stadtvorstand</li> <li>- Vorstellung der Bewerber:innen und</li> <li>- Wahl der/des Stadtvorsitzenden, der stellvertretenden Stadtvorsitzenden, der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters, der weiteren Mitglieder des Stadtvorstandes</li> </ul>
15.00 Uhr	Wahl Finanzrevisionskommission
15.15 Uhr	Einbringung Wahlprogramm
15.35 Uhr	Anträge zum Wahlprogramm
16.15. Uhr	Weitere Anträge an den Stadtparteitag
17.00 Uhr	Debatte und Aussprache zu aktuellen Themen
18.25 Uhr	Schlusswort
18.30 Uhr	(voraussichtliches) Ende

### **Geschäftsordnung des 9. Stadtparteitages**

1. Der Stadtparteitag findet in Form einer Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung
  - das Tagungspräsidium,
  - die Mandatsprüfungskommission,
  - die Wahlkommission,
  - die Antragskommission.
3. Wählbar sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE., die an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Wahlkommission weitere Wahlhelfer:innen bestätigen.
4. Die Arbeit der Mitgliederversammlung wird durch sein gewähltes Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.
5. Alle anwesenden Mitglieder des Stadtverbandes Magdeburg der Partei DIE LINKE haben Rede-, Antrags- und Beschlussrecht.
6. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Stadtparteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.
7. Der Ablauf des Stadtparteitages erfolgt entsprechend der beschlossenen Tagesordnung und des Zeitplanes.
8. Das Tagungspräsidium hat das Recht, Gästen das Wort zu erteilen.
9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält ein:e Redner:in für und ein:e Redner:in gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort. Ihre Redezeit beträgt jeweils maximal 2 Minuten.

10. Persönliche Erklärungen können nach Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden.
12. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind selbstständige Anträge, die nach Antragsschluss auf besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen reagieren und der Stadtparteitag durch entsprechende Beschlussfassung sich dazu verhalten muss. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder auch unmittelbar auf dem Stadtparteitag eingebracht werden.
13. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über die Durchführung geschlossener Sitzungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder der Partei DIE LINKE.
14. Bewerber:innen erhalten die Möglichkeit, sich den Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung vorzustellen. Ihre Redezeit beträgt maximal 5 Minuten. Danach sind Anfragen möglich. Die Zeit für Anfragen und Antworten je Bewerber:in ist auf drei Minuten begrenzt.
15. Funktelefone sind im Konferenzsaal stumm zu schalten.
16. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.
17. Grundlagen der Wahlen sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Bundes- und die Landessatzung sowie die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

## **Wahlordnung der Partei DIE LINKE**

Beschluss des Gründungsparteitages am 16. Juni 2007 in Berlin, geändert durch Beschluss des Parteitags der Partei DIE LINKE am 21./22./23. Oktober 2011 in Erfurt

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

### **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundenene Wahlhandlung angewendet werden.

(4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationsicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

### **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.
- (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

### **§ 4 Wahlkommission**

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.
- (4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

### **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

### **§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate**

- (1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.
- (2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.
- (3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja- Stimmen - Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

### **§ 7 Wahlvorschläge**

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen. (Elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen -und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

### **§ 8 Stimmenabgabe**

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

(4) Die Zahl der zulässigen Ja- Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja- Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein- Stimmen.

### **§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

## **§ 10 Erforderliche Mehrheiten**

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja- Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein- Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja- Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein- Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein- Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

## **§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit**

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmen – Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen - Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen - Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

## **§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder
- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
- eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja - Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine

Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja – Stimmen – Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

### **§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen**

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

### **§ 14 Wahlwiederholung**

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

### **§ 15 Wahlanfechtung**

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

- a. der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- b. wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer
- c. unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

## **Bisher bekannte Bewerber:innen für die Arbeitsgremien der 1.Tagung des 9. Stadtparteitages der Partei DIE LINKE. Stadtverband Magdeburg**

Der Vorschlag für die Arbeitsgremien ist so gestaltet, dass erfahrene Genoss:innen gemeinsam mit jüngeren (neueren) Genoss:innen gemeinsam arbeiten.

### Tagungspräsidium

Nicole Anger  
Vera Baryshnikov  
Rosemarie Hein

### Mandatsprüfungskommission

Karin Kruse

### Wahlkommission

### Antragskommission

**Wir bitten die Genoss:innen, die Interesse daran haben und bereit sind, im Stadtvorstand oder in den anderen Gremien mitzuarbeiten, sich vorab beim Stadtvorstand zu melden.**

## **Antragsfristen**

Anträge an den Stadtparteitag sind bis zum 19. August 2023 um 9.30 Uhr an den Stadtvorstand zu richten. Änderungsanträge sind auch auf dem Stadtparteitag selbst noch möglich. Der Stadtvorstand bittet aus Gründen der Arbeitsstrukturierung um Änderungsanträge zum Wahlprogramm wenn möglich bis zum 13.08.2023 an ihn zu senden, um ggf. schon Übernahmen im Vorfeld zu ermöglichen. Dies ist aber kein Ausschlussgrund, diese auch auf dem SPT selbst einzubringen. Danke.